

Betzendahl & Kaiser

Anwaltssozietät und Notariat

Carl-Severing-Strasse 97 a
33649 Bielefeld

Telefon: (0521) 94 666 - 0
Telefax: (0521) 94 666 - 22

E-Mail: kanzlei@rae-be-ka.de
Homepage: www.rae-be-ka.de

Vorsorgeurkunden

Im Herbst 2004 hat die Bundesnotarkammer ein Zentrales Register für Vorsorgeurkunden (Zentrales Vorsorgeregister, ZVR) eingerichtet. Dort können Notarinnen und Notare auf elektronischem Wege Eingaben vornehmen. Gespeichert wird dort nicht der Wortlaut einer Vorsorgeurkunde, sondern nur die Daten der Urkunde (Tag der Errichtung, Nummer der Urkunde, Name und Anschrift des Notariats), die der Beteiligten (Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift) und die entsprechenden Daten der Bevollmächtigten. Diese werden vom Register benachrichtigt; sie sind auf Grund datenschutzrechtlicher Vorschriften berechtigt, ihre persönlichen Daten wieder löschen zu lassen. Die Grundgebühr für eine Eingabe beträgt 8,50 €, zzgl. weiterer geringer Kosten für jede bevollmächtigte Person. Diese Kosten dürfen an die Beteiligten der Urkunde weitergegeben werden. Beim Notariat entstehen für die Eingabe keine zusätzlichen Gebühren.

Anfragen an das ZVR können u. a. gestellt werden von Gerichten, Krankenhäusern und Heimen, Ärzten und sonstigen medizinischen Einrichtungen. Die Tatsache, dass eine Vorsorgeurkunde besteht, wird immer dann bedeutsam werden, wenn es um die Frage geht, ob z. B. für den Patienten / Betroffenen eine Betreuung eingerichtet werden soll. Dies kann immer dann erforderlich sein, wenn bestimmte Vermögensverfügungen anstehen oder die Zustimmung zu einer Heilmaßnahme oder einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme erforderlich wird. Das ZVR bietet also die Möglichkeit, kurzfristig festzustellen, ob und ggf. mit welchem Inhalt eine Vorsorgeurkunde überhaupt existiert, welche Personen bevollmächtigt wurden und, ob deshalb die Einrichtung einer Betreuung eben nicht erforderlich wäre.

Betzendahl & Kaiser

Anwaltssozietät und Notariat

Für den Inhalt einer solchen Vorsorgeurkunde empfehlen wir Ihnen daher die Errichtung

- einer Generalvollmacht,
- einer Vorsorgevollmacht,
- einer Betreuungsverfügung und
- einer Patientenverfügung.

Mit diesen Inhalten regeln Sie - je nach Ausgestaltung - die wesentlichen Lebenssituationen, in denen Sie auf eine Entscheidungshilfe Ihnen nahe stehender Personen angewiesen sein können. Dabei empfehlen wir dringend, umfassende Regelungen zu treffen, damit keine erkennbaren Lücken verbleiben. Dies jedoch sollte regelmäßig in jedem Einzelfall individuell besprochen und beraten werden. Zur Absicherung des Vollmachtgebers ist jedoch Folgendes wichtig, zu wissen:

- Allein die Tatsache der Errichtung einer solchen Vorsorgeurkunde berechtigt den Bevollmächtigten nicht, für den Vollmachtgeber aufzutreten oder zu handeln. Vielmehr setzt dies voraus, dass der Bevollmächtigte bei dem jeweiligen Rechtsgeschäft oder der jeweiligen Rechtshandlung eine Ausfertigung der Urkunde (welche das beim Notar verbleibende Original ersetzt) vorlegen muss. Solange also der Vollmachtgeber Ausfertigungen der Urkunde nicht herausgibt, sondern bei sich behält, kann der Bevollmächtigte nichts tun.
- Auch wenn eine Vollmacht in ihrem Text umfassend sein sollte, kann sie selbstverständlich durch den Vollmachtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten im Innenverhältnis eingeschränkt werden. Auch kann der Vollmachtgeber jederzeit die Rückgabe der ausgehändigten Ausfertigung verlangen und durchsetzen. Schließlich kann eine Vollmacht jederzeit sowohl gegenüber dem Bevollmächtigten wie auch gegenüber Dritten, denen gegenüber der Bevollmächtigte auftritt, widerrufen werden.

Natürlich ist die Erteilung einer Vollmacht Vertrauenssache. Die vorgenannten Grundsätze bieten jedoch hinreichenden Schutz, insbesondere dann, wenn der Bevollmächtigte durch den Vollmachtgeber regelmäßig oder laufend kontrolliert wird. Hier gilt eben der bekannte Satz: "*Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.*"

Die Generalvollmacht

Eine Vollmachtserklärung, die nur beinhaltet, dass der Bevollmächtigte alle Rechtshandlungen für den Vollmachtgeber ausführen kann, die rechtlich zulässig wären, ist nach der Rechtsprechung unzureichend und unwirksam. Vielmehr muss die Vollmacht schon konkrete Bereiche bezeichnen und beschreiben, für die sie gelten soll. Für empfehlenswert halten wir daher Regelungen,

- zur Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten usw.;
- zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von beweglichen Sachen oder Rechten, von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und zur Abgabe oder Entgegennahme einer Auflassung (nur bei Grundstücksgeschäften);
- zur Vertretung gegenüber Geldinstituten, insbesondere zur Verfügung über vorhandene Guthaben oder eingeräumte Kredite, Auslösung oder Anlage von Geld oder sonstigem Sparvermögen;
- zur Entgegennahme von Zahlungen und Versicherungsleistungen, auch aus der Beihilfe oder Pflegeversicherung;
- zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, z. B. in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder Miteigentümergeinschaft einschl. der Ausübung von Stimmrechten;
- zur Eingehung oder Einlösung von Miet- oder Pachtverhältnissen, insbesondere mit Alten- und Pflegeheimen;
- zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft und zur Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen;
- zur Entgegennahme und zum Öffnen der Post, von Zustellungen oder eingeschriebenen Briefen;
- zur Eingehung oder Ausübung von Nutzungsrechten jeder Art, insbesondere bei Grabstellen und zur Regelung und Gestaltung einer Trauerfeier oder Beisetzung;
- usw. (je nach Einzelfall oder Bedarf).

Die Vorsorgevollmacht

Im Gegensatz zu den finanziellen und wirtschaftlichen Aspekten regelt die Vorsorgevollmacht die persönlichen und gesundheitlichen Bereiche des Vollmachtgebers. Dabei geht es um die Gesundheitsfürsorge, also um

- die Zustimmung zu Heilmaßnahmen, auch die Rücknahme einer solchen Zustimmung oder deren Verweigerung;
- Die Auskunftserteilung über Patientendaten, insbesondere die Entbindung der Ärzte und Kliniken von der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Außerdem geht es um die Aufenthaltsbestimmung, also die Frage,

- welcher Arzt die Behandlungen durchführt,
- welche Klinik oder welches Krankenhaus in Frage kommen soll.

Auch Fragen einer Freiheitsbeschränkung sollten angesprochen werden, z. B.

- ob zum Schutz des Patienten / Vollmachtgebers ein Gitter am Krankenbett angebracht werden darf,
- ob ein Bauchgurt seine Bewegungsfreiheit einschränken darf usw..

Die Betreuungsverfügung

Im Gegensatz zu einer Vollmacht beinhaltet eine Verfügung nur die Äußerung des Willens des Vollmachtgebers, wie in bestimmten Situationen verfahren werden soll. Dies gilt insbesondere für die Frage, wer unter Umständen zum Betreuer bestellt werden soll, wenn die erteilten Vollmachten unter Umständen im Einzelfall nicht ausreichend sein sollten. Hier empfiehlt es sich selbstverständlich, die bereits zum Bevollmächtigten bestimmte Vertrauensperson zu benennen. In der Regel folgen die Vormundschaftsgerichte bei der Einrichtung von Betreuungen solchen Wünschen. Ohne eine solche Betreuungsverfügung müsste damit gerechnet werden, dass das Gericht einen beliebigen Berufsbetreuer bezeichnet und ernennt, der keinen Überblick und keine innere Verbindung zu der familiären Situation hätte. Dies könnte unter Umständen zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten führen.

Die Patientenverfügung

Hier geht es um passive Sterbehilfe. Wir dürfen dringend davon abraten, gutgläubig und kritiklos Formulierungen zu verwenden, die in den verschiedensten Medien propagiert werden. In solchen wird verbreitet darauf abgestellt, ob man sich noch "im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befindet". Das ist nach unserer Meinung ein falscher Ansatz deshalb, weil kein Mediziner einen derartigen Zustand verantwortungsbewusst bescheinigen kann. Solche Zustände ändern sich nämlich täglich, manchmal stündlich. Abzustellen ist nach unserer Auffassung einzig und allein darauf, ob der Sterbeprozess eingesetzt hat oder nicht. Es geht nur um die Frage, ob dieser durch medizinische Maßnahmen, z. B. künstliche Beatmung, künstliche Ernährung etc. verlängert werden soll oder nicht. Entscheidend ist auch, ob wesentliche Körperfunktionen oder solche einzelner Organe ausgesetzt haben, ob eine irreversible Bewusstseinsstörung oder ob ein Koma vorliegt. Hier muss äußerst sorgfältig formuliert werden, damit keine Zweifelsfragen offen bleiben. Auch darf nicht vergessen werden, dass erleichternde Operationen, Behandlungen zur Vermeidung von Angst oder Unruhezuständen möglichst bleiben müssen.

Schließlich halten wir für wesentlich, dass kein Zweifel an der Ernsthaftigkeit solcher Verfügungen des Betroffenen bleiben dürfen. Ihm darf nicht unterstellt werden, seine Meinung möglicherweise geändert zu haben. Gerade dabei und bei der unzweideutigen Ernsthaftigkeit solcher Verfügungen ist eine notarielle Beurkundung immer hilfreich und nach unserer Auffassung geboten. In diesem Fall ist auch eine Wiederholung in zeitlichen Abständen (empfohlen wird üblicherweise mind. alle 2 Jahre) nicht erforderlich.

In der Praxis sind derartige Vollmachtsurkunden bzw. Verfügungen immer hilfreich, insbesondere dann, wenn es sich bei den bevollmächtigten Personen nicht um unmittelbare Anverwandte (Ehefrau, Kinder) handelt. Eine solche Vorsorgeurkunde enthält keine letztwilligen Verfügungen, solche zu treffen ist ein Bevollmächtigter auch nicht berechtigt. Er kann also für den Vollmachtgeber kein Testament errichten. Allerdings kann die Generalvollmacht zeitlich über den Tod hinaus erstreckt werden, so dass der Bevollmächtigte bis zur Feststellung der Erben (z. B. auf Grund eines Erbscheins) wichtige Rechtshandlungen vornehmen kann, z. B. die Regelung der Beisetzung, die Kündigung einer Wohnung, Bezahlung von Rechnungen etc..

Betzendahl & Kaiser

Anwaltssozietät und Notariat

Schließlich erleichtert nach unserer Erfahrung der Inhalt der Patientenverfügung den Bevollmächtigten häufig, schwierige und für das Leben des Vollmachtgebers unter Umständen entscheidende Bestimmungen zu treffen. Die Bevollmächtigten haben die Gewissheit, dass dies der Wille des Vollmachtgebers war; dies folgt aus der Tatsache, dass derartige Bestimmungen in notariellen Urkunden mit der Notarin oder dem Notar ausführlich besprochen und inhaltlich geklärt worden sind.

Die Kosten einer derartigen Vorsorgeurkunde richten sich bei der Generalvollmacht nach dem Vermögen des Vollmachtgebers, bei den anderen Teilen nach festen Geschäftswerten. Je nach dem liegen die Kosten in der Regel nicht unter 150,00 €, je nach Vermögenswert.